

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung an der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 28. Januar 2015

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung an der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 23. Mai 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Mai 2014, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Bei der Abgabe einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Ausnahme von Klausuren ist eine, ggf. anonymisierte, elektronische Fassung dieser Arbeit auf einem Speichermedium vorzulegen. ²Mit der elektronischen Fassung ist eine vom Studierenden/von der Studierenden unterschriebene Erklärung abzugeben, dass eingewilligt wird, die Arbeit mittels einer Plagiatsoftware zu überprüfen und zu diesem Zweck elektronische Kopien gefertigt und gespeichert werden.“

2. § 10 Abs. 4 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO wird auf die jeweils nächstgelegene Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet oder aufgerundet; liegt das arithmetische Mittel genau in der Mitte wird auf die bessere Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet.“

3. § 18 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) ¹Bei der Abgabe einer Masterarbeit ist eine, ggf. anonymisierte, elektronische Fassung dieser Arbeit auf einem Speichermedium vorzulegen. ²Mit der elektronischen Fassung ist eine vom Studierenden/von der Studierenden unterschriebene Erklärung abzugeben, dass eingewilligt wird, die Arbeit mittels einer Plagiatsoftware zu überprüfen und zu diesem Zweck elektronische Kopien gefertigt und gespeichert werden.“

4. In § 3 Abs. 2 Satz 6 und Abs. 3 Satz 2, § 5 Abs. 2 Satz 3 und Satz 4 des Anhangs zur Prüfungsordnung wird jeweils die Zahl „30“ durch die Zahl „32“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten, Übergangsregelung

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²§ 1 Nr. 4 gilt erstmals für das Eignungsverfahren für den Zugang zum Masterstudiengang Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung zum Wintersemester 2015/2016.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 21. Januar 2015 und der Genehmigung der Präsidentin durch Schreiben vom 28. Januar 2015, Az. M-320-8.

Augsburg, den 28. Januar 2015
i. V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 28. Januar 2015 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28. Januar 2015 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 28. Januar 2015.